

Infobrief 2015 für Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser

Herausgeber:
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz



Herausgeber: Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Burloer Str. 93, 46325 Borken
Telefon: 02861 / 82 2314
Telefax: 02861 / 82 1147
Internet: www.kreis-borken.de
E-Mail: bauen@kreis-borken.de

Text: Claudia Brune, Peter Götzl, Dirk Heilken, Günter Schlüter

Stand: Dezember 2015

Titelfoto: Das Titelbild zeigt Betriebe aus unterschiedlichen Gewerbegruppen (Landwirtschaft, Biogas, Windkraft, Chemie), die alle der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltinspektion unterliegen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Abschluss eines wiederum ereignisreichen Jahres möchten wir Sie mit diesem Infobrief in bewährter Weise über aktuelle Entwicklungen und wichtige Neuerungen in unserem gemeinsamen Arbeitsfeld informieren.

Seit 2013 führen wir bei zahlreichen landwirtschaftlichen Betrieben und anderen umweltrelevanten Anlagen Umweltinspektionen durch, bei denen u. a. die ordnungsgemäße Umsetzung der erteilten Genehmigungen überprüft wird. Mit diesem Infobrief informieren wir Sie über unsere ersten Erfahrungen in diesem Aufgabenbereich.

Bei der Planung von Stallanlagen ist gemäß Erlass des Bauministeriums vom 09.11.2015 die „Fachempfehlung zum Brandschutz in Stallanlagen“ zu beachten. Die wichtigsten Inhalte dieser Unterlage haben wir nachfolgend für Sie zusammengefasst.

Der neue Weltklimavertrag wurde soeben in Paris beschlossen. Die langfristigen Auswirkungen auf unseren Arbeitsbereich bleiben abzuwarten. Zum Stichtag 31.12.2015 treten zunächst die verschärften Anforderungen der EnEV 2014 in Kraft. Nachfolgend erhalten Sie detaillierte Aussagen, bei welchen Bauvorhaben diese neuen Anforderungen zu beachten sind.

Ein Zeitpunkt für die Einführung der Novelle der BauO NRW ist zwar noch nicht bekannt, wir geben Ihnen aber bereits einen kurzen Überblick über vorgesehene Änderungen.

Im Zusammenhang mit der Flüchtlingssituation möchten wir Sie auf ein vom Ministerium zusätzlich aufgelegtes Wohnraumförderprogramm aufmerksam machen.


Damit Sie in der Bauberatung und bei Fragen zu laufenden Verfahren schnell die zuständige Ansprechperson erreichen, enthält der Infobrief eine aktuelle Übersicht der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter für die baurechtlichen Verfahren.

Für die tägliche Arbeit wünschen wir uns weiterhin eine konstruktive Zusammenarbeit mit Ihnen und sichern zu, für Anregungen und Verbesserungsvorschläge offen zu sein.

Ihnen und Ihren Familien wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das kommende Jahr 2016.

Mit freundlichen Grüßen


Hubert Grothues
Kreisbaudezernent


Richard Riedel
Leiter des Fachbereichs Bauen,
Wohnen und Immissionsschutz

Inhaltsverzeichnis

I. Planungs- und Immissionsschutzrecht		Seite
1.	Umweltinspektionen im Kreis Borken.....	5
 II. Bauordnungsrecht		
1.	Rohbauwerte 2016.....	8
2.	Brandschutz in Stallanlagen.....	8
3.	Novelle der BauO NRW 2016/2017.....	9
 III. Andere Rechtsgebiete		
1.	Novelle der Energieeinsparverordnung (EnEV 2015).....	9
2.	Wohnraumförderung.....	10
 IV. In eigener Sache		
1.	Bautätigkeitsstatistik.....	12
2.	Zuständigkeitsveränderungen in den Fachabteilungen Bauverwaltung und Bautechnik.....	13

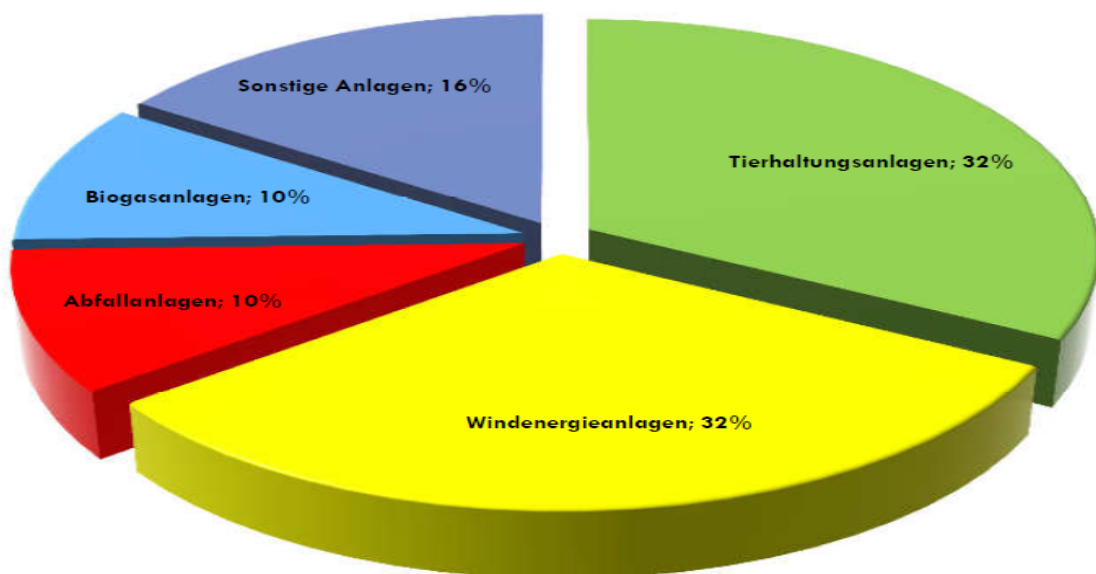
I. Planungs- und Immissionsschutzrecht

1. Umweltinspektionen im Kreis Borken

Die Kreisverwaltung Borken führt seit 2 Jahren systematische Überprüfungen umweltrelevanter Betriebe durch. Davon betroffen sind insbesondere die 70 Anlagen, die unter die europäische Industrieemissionsrichtlinie fallen und 600 weitere Anlagen, für die eine Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz besteht.

Hier liegt der Anteil der landwirtschaftlichen Anlagen mit etwa einem Drittel vergleichsweise hoch, gefolgt von 32 % Windenergieanlagen und je etwa 10 % Biogas- und Abfallanlagen und sonstigen Industrieanlagen, für die eine hohe Umweltrelevanz postuliert wird.

Aufteilung der genehmigungsbedürftigen BImSchG-Anlagen im Kreis Borken



Die Überwachungsverpflichtung ist nicht neu, jedoch gab es bisher keine konkreten Vorgaben und keine Mindestfristen. Auch die gemeinsame sogenannte medienübergreifende Prüfung sowie die umfassende Informationspflicht der Öffentlichkeit sind neue Anforderungen, die sich aus Europa-, Bundes- und Landesrecht ergeben.

Der NRW-Inspektionserlass wurde zuletzt am 26.06.2015 fortgeschrieben. Neu ist insbesondere die Forderung an die Umweltbehörden, eine Mindestquote von 25 % an unangemeldeten Inspektionen durchzuführen.

Als zeitlichen Rahmen für die Überwachungsfristen hat das Umweltministerium 1 bis 5 Jahre für BImSchG-Anlagen und 1 bis 10 Jahre für „besonders umweltrelevante“ sogenannte Bauscheinanlagen vorgegeben.

Aktuell werden zur Aufstellung eines Inspektionsprogrammes alle im Kreis Borken bekannten Anlagen (derzeit über 10.000) nach 11 verschiedenen Kriterien eingestuft und abschließend bewertet. Es wird davon ausgegangen, dass insgesamt etwa 1000 bis 1500 Anlagen zu inspizieren sind.

Wie laufen Umweltinspektionen im Kreis Borken ab?

Die medienübergreifende Umweltüberwachung erstreckt sich auf die Themen Luft und Immissionsschutz (beim Kreis Borken angesiedelt im Fachbereich 63 – Bauen, Wohnen und Immissionsschutz) sowie Wasser und Abfall (Fachbereich 66 - Natur und Umwelt).

Im Vorfeld einer Inspektion werden in den Fachbereichen 63 und 66 sämtliche Akten und Datenbanken ausgewertet, die Informationen systematisch zusammengetragen und ein Nebenbestimmungskataster erstellt.

Der vor-Ort-Termin wird in der Regel durch jeweils einen Sachbearbeiter/eine Sachbearbeiterin aus dem FB 63 und 66 durchgeführt. Festgestellte Mängel und die Möglichkeiten ihrer Behebung werden dem Betreiber erläutert. Die Mängelbeseitigung wird anschließend überprüft.

Der Inspektionsbericht wird dem Betreiber spätestens nach 2 Monaten bekanntgegeben und auf der Kreisseite www.kreis-borken.de nach 4 Monaten veröffentlicht.

Nach jeder Inspektion wird das Risikopotenzial der Anlage mit einem transparenten 10-Punkte-System abgeschätzt, aus dem ein individuelles Intervall bis zur nächsten Anlagenprüfung resultiert.

Zur Effektivitätssteigerung werden zunächst Erstinspektionen bei den Anlagen vorgenommen, bei denen seit 2008 eine BImSchG-Genehmigung erteilt wurde und die noch offene Schlussabnahme mit der Umweltinspektion kombiniert werden kann.

Welche Kosten fallen für Umweltinspektionen an?

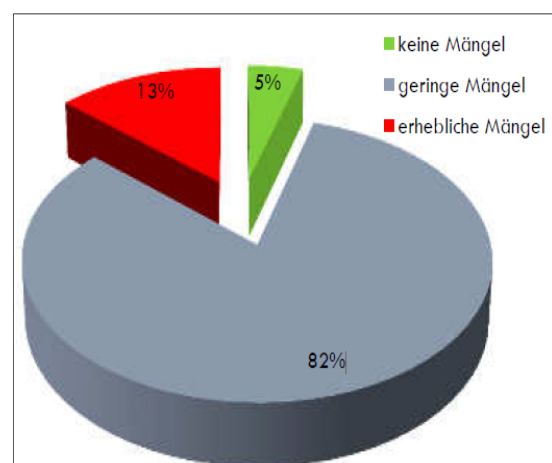
Nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW müssen für die Vorbereitung, den vor-Ort-Termin und die Nachbereitung einer Umweltinspektion Gebühren vom Anlagenbetreiber erhoben werden. Der Stundensatz je angefangener Arbeitsstunde beträgt aktuell 65 €.

Sofern die Inspektion im Rahmen einer BImSchG-Erstabnahme erfolgt, ist statt der Abrechnung nach Arbeitszeitaufwand eine Abnahmegebühr in Höhe von 10 % der Genehmigungsgebühr zu erheben.

Ergebnisse der bereits durchgeführten Umweltinspektionen?

Bisher wurden ca. 100 Inspektionen durchgeführt, von denen bisher 65 Berichte fertiggestellt sind.

Dabei wurden überwiegend geringe Mängel, sowohl formelle (z.B. fehlende Erlaubnisse für die Grundwasserentnahme oder Prüfberichte von Lagertanks) als auch materielle (z.B. fehlende Auffangwannen) festgestellt. Erhebliche Mängel sind selten, schwerwiegende Mängel noch nicht konstatiert worden.



Eine erste Auswertung ergab die folgenden besonders häufigen Mängel:

- Abweichungen zur Genehmigung bei Lage oder Ausführung von Gebäuden oder Anlagenteilen
- Mängel an Lüftungsanlagen (Kamine zu kurz, Lüftungsgeschwindigkeiten nicht eingehalten, fehlende Messungen an Abluftwäschern)
- Fehlende Erlaubnis für die Grundwasserförderung
- Mängel bei der Niederschlagswassereinleitung
- Einbau von Recyclingbaustoffen ohne Erlaubnis / ohne Versiegelung
- Fehlende Bescheinigungen zur Dichtheit von Güllebehältern
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Dieseltankstelle, Prüfbescheinigungen)
- Umgang mit Silagesickersäften
- Anpflanzungen / Ausgleichsmaßnahmen fehlen (Mängel im Rahmen der Abnahme)
- Umwallung und Abgaswerte (Biogasanlagen) nicht korrekt.

Die Resonanz bei den überprüften Betreibern wird bisher überwiegend positiv empfunden, was auch an dem Angebot zu „Vorinspektionen“ liegen dürfte, die der Kreis den Betreibern im Vorfeld anbietet.

Verwaltungsgerichtliche Klagen gegen die Inspektionsberichte oder die erhobenen Gebühren hat es bisher nicht gegeben.

Veröffentlichung von Informationen im Internet

Die Umweltinspektionsberichte können auf unserer Internetseite unter folgender Adresse abgerufen werden:

<https://kreis-borken.de/de/kreisverwaltung/aufgaben/bauen-wohnen-und-immissionsschutz/immissionsschutz/umweltinspektionen/>

Dort sind auch das Inspektionsprogramm, eine Liste der zu prüfenden Anlagen mit Anlagenbezeichnung und die Prüfintervalle (jedoch nicht mit konkretem Prüftermin) veröffentlicht werden.

Ansprechpartnerin und Ansprechpartner für Umweltinspektionen im Kreis Borken:

Fachabteilungsleiter 63.3 „Anlagenbezogener Immissionsschutz“

Ohlms, Martin

Telefon: 02861 82-2308

E-Mail: m.ohlms@kreis-borken.de

Abteilungsleiterin 66.2 „Abfall, Abwasser und Bodenschutz“

Blickmann, Kordula

Telefon: 02861 82-1442

E-Mail: k.blickmann@kreis-borken.de

Koordination und Planung von Umweltinspektionen

Götzl, Peter

Telefon: 02861 82-2303

E-Mail: p.goetzl@kreis-borken.de

II. Bauordnungsrecht

1. Rohbauwerte 2016

Im Ministerialblatt NRW vom 07.12.2015 teilt das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr mit, dass die bei der Berechnung von Gebühren zugrunde zu legenden Rohbauwerte gegenüber den für das Jahr 2013 festgelegten Rohbauwerten unverändert bleiben.

Der zu berücksichtigende Stundensatz erhöht sich ab dem 01.01.2016 von 77,00 € auf 78,00 €

2. Brandschutz in Stallanlagen

Mit Erlass vom 09.11.2015 hat das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr die „Fachempfehlung zum Brandschutz in Stallanlagen“ an die Bauaufsichtsbehörden versendet. Diese Fachempfehlung soll bei der brandschutztechnischen Beurteilung von Stallanlagen herangezogen werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Stallanlagen in der Regel Sonderbauten nach § 54 BauO NRW sind, für die im Einzelfall besondere Anforderungen gestellt und/oder Erleichterungen gestattet werden können.

Beim Brandschutz sind demnach auch Regelungen in Bezug auf eine schnelle und effektive Tierrettung vorzusehen und entsprechende Anforderungen an den Bewegungsraum für die Tiere außerhalb der Stallanlage zu beachten.

Können die Mindestanforderungen aus der Fachempfehlung nicht umgesetzt werden, muss der nach § 17 BauO NRW erforderliche Brandschutz durch andere Maßnahmen in gleicher Weise gewährleistet werden.

In der vorgenannten Fachempfehlung finden sich neben den bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Inhalten auch ausführliche Beschreibungen und Abhandlungen zu folgenden Themenbereichen:

- Vorbeugender Brandschutz (Feuerwehrbelange)
- Standsicherheit (z.B. Verhinderung der kinematischen Kette)
- haustechnische Anlagen
 - o Lüftung
 - o Brand- und Alarmierungsanlagen
 - o Sicherheitsbeleuchtung
 - o Blitzschutz
- immissionsschutzrechtliche Hinweise (u.a. Abluftanlagen)
- veterinärrechtliche Hinweise (z.B. Nutztierhalteverordnung).

Sie können die „Fachempfehlung zum Brandschutz in Stallanlagen“ auf der Internetseite des Verbandes der Feuerwehren in NRW herunterladen:

http://www.vdf-nrw.de/uploads/tx_bitloftvdfnrwdownload/2015-03-23_Fachempfehlung_Brandschutz_Stallanlagen.pdf

3. Novelle der BauO NRW 2016/2017

Am 26.06.2015 wurde der Entwurf der BauO NRW-Novelle vom Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW an den Landtag versandt. Ferner wurde die Verbändebeteiligung eingeleitet. Ein konkreter Termin für das Inkrafttreten der neuen BauO NRW ist noch nicht absehbar.

Der vorliegende Entwurf der BauO NRW sieht unter anderem folgende Veränderungen vor, die sich auch für sie als EntwurfsverfasserInnen unmittelbar auswirken würden:

- Abschaffung des sogenannten Freistellungsverfahrens (§ 67 BauO NRW),
- generelle Prüfpflicht der bautechnischen Nachweise auch bei Wohngebäuden durch staatlich anerkannte Sachverständige,
- die bislang nach § 68 mögliche Alternative, bautechnische Nachweise vorzulegen und ihre Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde zu beantragen, wird entgegen der ursprünglichen Absicht nicht entfallen,
- mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde die von staatlich anerkannten Sachverständigen unterzeichneten Aufträge zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung vorzulegen,
- Neuregelungen im Bereich der Barrierefreiheit,
- Einführung des 5-Gebäudeklassen-Systems entsprechend der Musterbauordnung.

Mit unserem Newsletter werden wir sie über die Bekanntmachung der neuen BauO NRW informieren.

III. Andere Rechtsgebiete

1. Novelle der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014)

Zum Jahreswechsel werden erhöhte Anforderungen der EnEV 2014 in Kraft treten. Die EnEV 2014 in der alten Fassung findet noch Anwendung, bei

1. baugenehmigungspflichtigen Bauvorhaben, wenn der Bauantrag bis zum 31.12.2015 eingereicht wurde,
2. Freistellungsverfahren, wenn die Anzeige bis zum 31.12.2015 bei der Kommune eingereicht wurde und bei
3. genehmigungsfreien Bauvorhaben, wenn mit der Bauausführung bis zum 31.12.2015 begonnen wurde.

Ab 2016 sinkt der erlaubte Jahres-Primärenergiebedarf um 25 Prozent, der maximale Transmissionswärmeverlust um 20 Prozent. Diese Anforderungen können beispielsweise durch verbesserte Dämmmaßnahmen oder den Einsatz regenerativer bzw. effizienterer Technik erreicht werden.

Ziel dieser höheren Anforderungen ist es, die Gesamtenergieeffizienz von Neubauten gestaffelt zu erhöhen, so dass ab 2021, entsprechend der EU-Gebäuderichtlinie, ausschließlich Niedrigstenergiegebäude errichtet werden. Die hierfür gültigen Richtwerte sollen bis Ende 2018 veröffentlicht werden.

Eine Zusammenfassung der wichtigsten - ab dem 01.01.2016 zu beachtenden - Änderungen haben wir Ihnen bereits im letzten Infobrief zur Verfügung gestellt.

2. Wohnraumförderung

Wohnraumförderung 2014 bis 2017

Aufgrund des 2014 aufgelegten mehrjährigen Wohnraumförderungsprogrammes gelten die verlässlichen Rahmenbedingungen zur Förderung für Investitionen in den Wohnungsbau bis ins Jahr 2017, das heißt, auch 2016 werden Fördermittel bereitgestellt. Die für 2016 geltenden konkreten Förderbestimmungen werden voraussichtlich bereits Ende Januar 2016 bekanntgegeben. Das Land weist den zuständigen Städten und Kreisen die bereitgestellten Fördermittel im Rahmen von Budgets zu. Die Budgets für 2016 werden etwa Anfang Februar 2016 erwartet. Ab diesem Zeitpunkt werden dann auch wieder Förderzusagen möglich sein.

Über die 2016 geltenden Förderbestimmungen wird zu gegebener Zeit über die Tagespresse und die Ausgabe von Info-Flyern informiert. Informationen werden auch auf der Internetseite des Kreises Borken (<https://kreis-borken.de/de/kreisverwaltung/aufgaben/bauen-wohnen-und-immissionsschutz/wohnraumfoerderung/>) veröffentlicht.

Für Rückfragen zu den Fördermöglichkeiten stehen Ihnen Claudia Brune (Tel.: 02861/82-2361) und Werner Hörst (Tel.: 02861/82-2359) gerne zur Verfügung.

Das Förderjahr 2015

Gefördert wurden im Kreis Borken im Jahr 2015 der Neubau und (Erst-)erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum, die Neuschaffung von Mietwohnungen, Maßnahmen zur Energieeffizienz, Denkmalförderung und zur Herstellung der Barrierefreiheit. Am 15.12.2015 wurden die letzten Förderzusagen für das Kalenderjahr 2015 versandt.

Förderung von selbstgenutztem Wohnraum

Im Vergleich zum Förderjahr 2014 wurde im Förderjahr 2015 der Kinderbonus (Zusatzdarlehen für jedes zum Haushalt gehörende Kind) verdoppelt. Bei Neubauten, Erweiterungen oder Ersterwerben von Eigenheimen und Eigentumswohnungen beträgt er 10.000 €. Bei Nutzungsänderungen, Erwerb bestehenden Wohnraums mit energetischer Verbesserung (Kombimodell) werden 8.000 € Kinderbonus gewährt und für den Erwerb bestehenden Wohnraums mit einem bestimmten energetischen Mindeststandard 7.000 €.

Mietwohnraumförderung

Schwerpunkt der Förderpolitik des Landes ist die Mietwohnraumförderung. Die entsprechenden Förderbedingungen wurden am 20.10.2015 ausgeweitet. Sie sind dadurch für Investoren noch attraktiver geworden. Es können jetzt Tilgungsnachlässe zwischen 10 v. H. und 25 v. H. (abhängig vom Mietniveau) auf die Grundpauschalen der Förderung beantragt werden. Diese Tilgungsnachlässe werden auf Antrag rückwirkend bis zum Inkrafttreten der Änderungen der Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) 2015 auch für bereits ausgesprochene Förderungen (nach WFB 2015) gewährt. Daneben können wie bisher 50 v. H. Tilgungsnachlass auf die gewährten Zusatzdarlehen (z. B. für kleine Wohnungen, Mieteinfamilienhäuser, Aufzüge etc.) gewährt werden.

Richtlinie zur Förderung von Wohnraum für Flüchtlinge (RL Flü)

Der aktuelle Zufluss von Flüchtlingen/Asylbewerbern hat auch Auswirkungen auf die Wohnraumförderung. Im Juni 2015 wurden vom Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein Westfalen zusätzliche Fördermöglichkeiten für den Bau/die Herrichtung von Flüchtlingsunterkünften geschaffen. Hiermit sollen die Wohnungswirtschaft und kommunale Wohnungsunternehmen gezielt bei der Schaffung und Herrichtung von Wohnraum für Flüchtlinge unterstützt werden. Für den Neubau und die Neuschaffung im Bestand entspricht diese Förderrichtlinie im Wesentlichen den Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB). Es werden jedoch Tilgungsnachlässe zwischen 20 v. H. und 35 v. H. (abhängig vom Mietniveau) auf die Grundförderpauschale gewährt. Auf Zusatzdarlehen ist ebenso wie im nach den WFB geförderten Mietwohnungsbau ein Tilgungsnachlass von 50 v. H. möglich. Für geringinvestive Maßnahmen (bis zu 650 € Aufwand pro m² Wohnfläche) zur Herrichtung von Flüchtlingsunterkünften werden ebenfalls Fördergelder zur Verfügung gestellt. Diese Maßnahmen werden zu 100 Prozent gefördert, d. h. es wird ein Darlehen in Höhe der Gesamtkosten bewilligt. Eigenleistung ist nicht erforderlich. Es wird ein Tilgungsnachlass von 30 v. H. gewährt. Nähere Informationen zur Förderung nach der RL Flü erhalten Sie auf der Internetseite des Kreises Borken (<https://kreis-borken.de/de/kreisverwaltung/aufgaben/bauen-wohnen-und-immissionsschutz/wohnraumfoerderung/wohnraum-fuer-fluechtlinge/>).

Grundsätzlich gilt für nach RL Flü geförderte Neubauten/Neuschaffungen im Bestand der gleiche Baustandard wie nach den WFB. Aber Investoren müssen bei der Schaffung von neuem Wohnraum nicht zwangsläufig die nach WFB geforderten Freisitze (Balkone, Loggien, Terrassen) anbringen. Es sind lediglich entsprechende technische Vorbereitungen zu treffen, damit die Freisitze später problemlos nachgerüstet werden können. Darüber hinaus haben Kommunen schon heute die Möglichkeit, auf die Stellplatzverpflichtung zunächst zu verzichten. Beim Brandschutz oder der Gefahrenabwehr werden dagegen keine Abstriche gemacht. Der WFB-Neubaustandard für Flüchtlingswohnungen gewährleistet,

- dass Bausünden der Vergangenheit, wie Schlichtwohnungsbau und große Heimstrukturen, vermieden werden,
- dass die baulichen Voraussetzungen für die Vermeidung von Stigmatisierung, Ghettoisierung und Ausgrenzung geschaffen werden,
- dass die baulichen Voraussetzungen für eine Folgenutzung als Sozialwohnungen gegeben sind, wenn der Bedarf für die Unterbringung von Flüchtlingen entfällt.

Für nach RL Flü geförderte Objekte gilt die aus der Mietwohnraumförderung bekannte Mietpreisbindung. Neben der zulässigen Bewilligungsmiete dürfen jedoch Zuschläge z. B. für hohe Fluktuation oder Möblierung vereinbart werden.

Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand (RL BestandsInvest)

Nach diesen Richtlinien werden u. a. Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren, zur Modernisierung, zur Verbesserung der Energieeffizienz im Wohnungsbestand und die Erneuerung von selbst genutzten denkmalgeschützten Wohngebäuden gefördert.

Im Bereich der energetischen Sanierung nach dieser Richtlinie können wie bisher Tilgungsnachlässe von 20 v. H. auf das Förderdarlehen - auch in Kombination mit dem Abbau von Barrieren - gewährt werden.

IV. In eigener Sache

1. Bautätigkeitsstatistik

Zur Feststellung des Umfangs, der Struktur und der Entwicklung der Bautätigkeit im Hochbau und zur Fortschreibung des Bestandes an Wohngebäuden und Wohnungen werden laufend Erhebungen über die Bautätigkeit im Hochbau (Bautätigkeitsstatistik) als Bundesstatistik durchgeführt.

Für diesen Zweck müssen Antragsteller mit ihrem Bauantrag den „Erhebungsvordruck zur Baugenehmigungsstatistik“ in dreifacher Ausfertigung einreichen.

Das für die Erfassung dieser Daten zuständige Landesamt für Information und Technik hat mit einem Rundschreiben darauf hingewiesen, dass diese Vordrucke häufig nicht vollständig ausgefüllt sind und u. a. um Eintragung der Kontaktdaten (Name/Telefonnummer) der Architekten gebeten.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass alternativ zur Eintragung der Daten auf dem Formular auch eine Nutzung des elektronischen Meldeverfahren „Bautätigkeitsstatistik-Online“ auf der Internetseite www.statistik-bw.de/baut/html/ möglich ist. Nach der digitalen Erfassung der Daten kann das Formular ausgedruckt und mit dem Bauantrag in 3-facher Ausfertigung eingereicht werden.

2. Zuständigkeitsveränderungen in den Fachabteilungen Bauverwaltung und Bautechnik

Aufgrund von Personalfluktuaton haben sich die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner geändert. Nachfolgender Tabelle können Sie die zuständigen SachbearbeiterInnen Technik / Verwaltung / Sekretariat für die jeweiligen Orte und deren telefonische Durchwahl (02861/82-) entnehmen:

Ort	Sachbearbeiter/in Technik		Sachbearbeiter/in Verwaltung		Sachbearbeiter/in Sekretariat	
		Tel.		Tel.		Tel.
Gescher	Leeck	2328	Gerdemann	2338	Keck	2330
Heek	Gewering	2335	Block	2331	Paus	2332
Heiden	Eynk (Innenbereich)	2327	Gerdemann	2338	Keck	2330
	Beckmann (Außenbereich)	2325				
Isselburg	Schonnebeck	2325	Witt	2329	Keck	2330
Legden	Heuer	2326	Buß	2340	Keck	2330
Raesfeld	Reirink	2328	Artz	2337	Keck	2330
Reken	Beckmann	2325	Buß	2340	Keck	2330
Rhede	Löttert	2327	Artz	2337	Keck	2330
Schöppingen	Gewering	2335	Witt	2329	Paus	2332
Stadtlohn	Wilmink / Strauch	2336	Witt	2329	Paus	2332
Südlohn	Schäpers	2334	Block	2331	Paus	2332
Velen	Brauck	2335	Schleif	2320	Paus	2332
Vreden	Grotenhoff / Kühn	2333	Kliefoth	2329	Paus	2332

Ortsübergreifende technische Sachbearbeitung		
Bautechnische Nachweise	Böing	2324
Technische Gebäudeausrüstung	Schulte	2323
Baukontrollen	Becker /	2321
	Nienhaus	2321